

Umlegung in der Gemarkung Oberzwehren

Erläuterung

Zur Entwicklung eines Gewerbegebietes hat die Stadt Kassel den Bebauungsplan Nr. VIII/18 „Thielenäcker“ aufgestellt. Die bestehenden Grundstücks- und Eigentümerstrukturen waren nicht geeignet, um die im Bebauungsplan festgesetzten privaten und öffentlichen Nutzungen rechtlich, tatsächlich und wirtschaftlich zu vollziehen.

Zur Erschließung und Neugestaltung des Bebauungsplangebietes sowie um die Grundstücke so neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.01.2006 folgenden Beschluss gefasst:

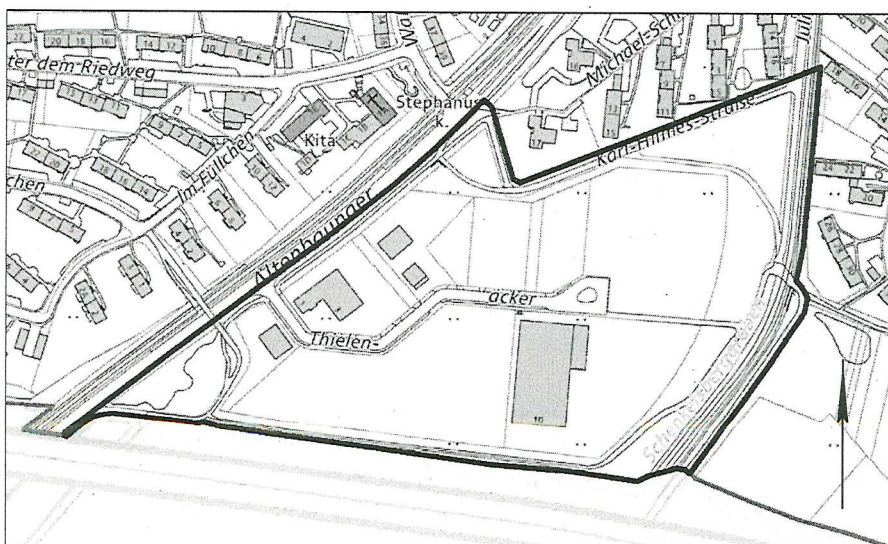
Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch im Gebiet zwischen Altenbaunaer Straße/Karl-Hilmes-Straße/Julius-Leber-Straße/Straßenbahntrasse/BAB44 in der Gemarkung Oberzwehren
Vorlage des Magistrats
- 101.15.1507 -

Der Beschluss ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Das Liegenschaftsamt hat alle privaten Grundstücke im Umlegungsgebiet „Thielenäcker“ erwerben können. Aufgrund der veränderten Eigentümerstruktur (Alleineigentum der Stadt Kassel) war kein Umlegungsverfahren erforderlich. Der unter 1. aufgeführte Beschluss soll aufgehoben werden.


Manfred von Alm
Amtsleiter


Martin Spangenberg
Abteilungsleiter



Beschluss Nr. 1737

Stadtv.-Sitzung
am 23. Jan. 2006

Tagesordnungspunkt 26

Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch im Gebiet zwischen Altenbaunaer Straße/Karl-Hilmes-Straße/Julius-Leber-Straße/Straßenbahntrasse/BAB 44 in der Gemarkung Oberzwehren

Vorlage des Magistrats
- 101.15.1507 -

**Zur Abstimmung gestellt wird die Beschlussempfehlung Nr. 356 des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 19. Januar 2006
Votum: Zustimmung**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig (bei Stimmenthaltung der Fraktion Kasseler Linke.ASG) den

Beschluss Nr. 1737

1. Für das Gebiet zwischen Altenbaunaer Straße/Karl-Hilmes-Straße/Julius-Leber-Straße/Straßenbahntrasse/BAB 44 in der Gemarkung Oberzwehren wird zur Verwirklichung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes VIII/18 „Thielenäcker“ eine Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), angeordnet. Als Umlegungsstelle wird der Magistrat eingesetzt.
2. Der Magistrat, Liegenschaftsamt, wird ermächtigt, die Umlegung durch Beschluss nach § 47 BauGB einzuleiten und durchzuführen.
- 101.15.1507 -